

## Satzung für die Volkshochschule der Stadt Remscheid vom 05.03.2001

Der Rat der Stadt Remscheid hat am 19.02.2001 in Ausführung des § 4 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Land Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV NRW S. 390) und nach § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), folgende Satzung beschlossen:

### Abschnitt I Allgemeine Grundlagen

#### § 1 Name und Rechtsstellung

Die Stadt Remscheid betreibt die "Volkshochschule der Stadt Remscheid" (VHS) als Einrichtung der Weiterbildung im Sinne des Ersten Weiterbildungsgesetzes (WbG).

#### § 2 Aufgaben

Die Volkshochschule erfüllt die ihr im Rahmen des WbG übertragenen Aufgaben nach Maßgabe dieser Satzung.

#### § 3 Gliederung

- 1) Die Volkshochschule wird innerhalb der Verwaltungsorganisation als selbständiger Fachbereich „43 Volkshochschule“ geführt.
- 2) Bereiche und Abteilungen  
Die Volkshochschule ist in Bereiche gegliedert, mehrere Bereiche oder Teile davon können zu Abteilungen zusammengefasst werden, die Entscheidung trifft der Oberbürgermeister.
- 3) Veranstaltungsorte  
Die Volkshochschule führt Veranstaltungen zentral und in den Stadtteilen durch. Es können Außenstellen eingerichtet werden.

### Abschnitt II Zuständigkeit des Trägers

#### § 4 Grundsätze

- 1) Träger der Volkshochschule  
Träger der Volkshochschule ist die Stadt Remscheid.
- 2) Anhörungsrecht  
Alle wichtigen Entscheidungen der Stadt Remscheid, welche die Volkshochschule betreffen, erfolgen nach Anhörung der Leiterin/des Leiters der Volkshochschule und der VHS-Konferenz.

Veröffentlicht im Amtsblatt am 19.03.2001  
in Kraft getreten am 20.03.2001

Alle Änderungen, zuletzt durch Satzung vom 14.12.2009  
Veröffentlicht im Amtsblatt am 18.12.2009  
In Kraft getreten am 19.12.2009

## 4.30

### § 5 Zuständiger Ausschuss des Rates der Stadt Remscheid

- 1) Der zuständige Ausschuss des Rates für die Volkshochschule ist der Ausschuss für Kultur und Weiterbildung.
- 2) Der Ausschuss
  - a) berät über die Angelegenheiten der Volkshochschule.  
Er berät insbesondere:
    - aa) die die Volkshochschule betreffenden Haushaltsansätze und deren Veränderung
    - bb) die Teilnahmegebühren und die Honorarordnung für die Kursleitenden der Volkshochschule sowie
    - cc) über den Jahresbericht für die beiden zurückliegenden Semester.
  - b) Er legt die Grundzüge für die Arbeit der Volkshochschule fest.

### Abschnitt III Mitglieder der Volkshochschule

#### § 6 Mitglieder

Der Volkshochschule gehören an:

- a) die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule,
- b) die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
- c) die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Verwaltung und sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Volkshochschule,
- d) die Kursleitenden (nebenberufliche pädagogische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter),
- e) die Teilnehmenden (Hörerinnen/Hörer).

#### § 7 Dauer und Ende

- 1) Mitgliedschaft der Teilnehmenden  
Die Teilnehmenden (Hörerinnen/Hörer) sind Mitglieder der Volkshochschule bis zum Beginn des neuen Semesters.
- 2) Amtszeit der Sprecherinnen/Sprecher und Vertreterinnen/Vertreter  
Die Sprecherinnen/Sprecher und die sonstigen Vertreterinnen/Vertreter der einzelnen Versammlungen sowie ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden für die Dauer eines Semesters bis zum Beginn des neuen Semesters gewählt; die Funktion als Sprecherinnen/Sprecher oder sonstige Vertreterinnen/Vertreter oder als Mitglied der VHS-Konferenz erlischt mit dem Beginn des neuen Semesters .

### Abschnitt IV Leiterin/Leiter und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Volkshochschule

#### § 8 Leiterin/Leiter der Volkshochschule

- 1) Leiterin/Leiter der Volkshochschule und ihre/seine/ihr/sein Vertreterin/Vertreter.  
Die Volkshochschule wird von einer/einem hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterin/Mitarbeiter (Leiterin/Leiter der Volkshochschule) geleitet. Der Oberbürgermeister bestellt aus dem Kreise der übrigen hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Als Beschäftigte/Beschäftigter der Stadt Remscheid ist die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule Vorgesetzte/Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Volkshochschule. Die Leiterin/Der Leiter der Volkshochschule ist dem Träger für die Leitung und Arbeit der Volkshochschule verantwortlich.

- 2) **Aufgaben**  
Die Leiterin/Der Leiter der Volkshochschule hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) In Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern stellt sie/er die Grundsätze, Richtlinien und Prioritäten für die Planung und die Durchführung der Volkshochschule gestellten Aufgaben auf, koordiniert die entscheidenden Tätigkeiten und leitet die Kooperation mit anderen Institutionen.
  - b) Sie/Er stellt in Zusammenarbeit mit den Bereichsleiterinnen/Bereichsleitern den Arbeitsplan auf und verantwortet ihn.
  - c) Sie/Er bereitet in Zusammenarbeit mit den Bereichsleiterinnen/Bereichsleitern den Haushaltsvoranschlag vor.
  - d) Sie/Er trägt die Verantwortung für das Gesamtbudget der Volkshochschule.
  - e) Sie/Er hat eigene Lehrverpflichtungen wahrzunehmen.
- 3) **Besprechung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter**  
Die Leiterin/Der Leiter der Volkshochschule führt regelmäßige Besprechungen mit den Bereichsleiterinnen/Bereichsleitern durch. Darüber hinaus kann die Besprechung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter auf Wunsch einer Bereichsleiterin/eines Bereichsleiters auch außerordentlich durchgeführt werden. Dieses Verlangen ist der Leiterin/dem Leiter der Volkshochschule mitzuteilen; die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule lädt zu den Besprechungen der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ein.

## § 9 Hauptberufliche pädagogische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

- 1) **Einstellung**  
Die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Volkshochschule werden nach Maßgabe des Stellenplans unter Mitwirkung der Leiterin/des Leiters der Volkshochschule eingestellt.
- 2) **Aufgabenbereich**
  - a) Die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind im Rahmen des ihnen durch die Geschäftsverteilung des Oberbürgermeisters zugewiesenen Aufgabenbereiches verantwortlich für die ordnungsgemäße Planung und Durchführung der Lehrveranstaltungen.
  - b) Sie haben eigene Lehrverpflichtungen wahrzunehmen.
  - c) Sie haben Teilbudgetverantwortung für ihren Aufgabenbereich.
- 3) **Verantwortlichkeit**  
Die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind als Bereichsleiterin/Bereichsleiter insbesondere verantwortlich für:
  - a) die pädagogische und organisatorische Leitung des jeweiligen Bereichs,
  - b) die Verpflichtung und den Einsatz der Kursleitenden,
  - c) Einladung unter Angabe einer Tagesordnung und Leitung der pädagogischen Konferenzen des jeweiligen Bereichs,
  - d) die Erarbeitung des Entwurfs des Arbeitsplans sowie des Haushaltsvoranschlags für den jeweiligen Bereich,
  - e) die Teilnahme an den Besprechungen der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit der Leiterin/dem Leiter der Volkshochschule, die/den sie über alle wichtigen Angelegenheiten des Bereichs zu informieren haben,
  - f) die Teilnahme an den VHS-Konferenzen,
  - g) die Teilnahme an den Versammlungen der Kursleitenden des Bereiches.

## § 10 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Verwaltung und sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Volkshochschule

- 1) **Einstellung**  
Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Verwaltung und sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Volkshochschule werden nach Maßgabe des Stellenplans unter Mitwirkung der Leiterin/des Leiters der Volkshochschule eingestellt.

## 4.30

- 2) **Verwaltungsleiterin/Verwaltungsleiter**  
Die Verwaltung der Volkshochschule wird von einer Verwaltungsleiterin/einem Verwaltungsleiter geleitet, der der Leiterin/dem Leiter der Volkshochschule gegenüber für die Erledigung der Verwaltungsaufgaben verantwortlich ist.
- 3) **Aufgabenbereich**  
Die Aufgabenverteilung ergibt sich im Einzelnen aus den Arbeitsplatzbeschreibungen und der vom Oberbürgermeister genehmigten Geschäftsverteilung.

### § 11 Kursleitende (nebenberufliche pädagogische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter)

- 1) **Aufgabenbereich und Honorar**  
Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten Kursleitenden (Dozentinnen/Dozenten) übertragen werden. Ihre Aufgaben ergeben sich im Einzelnen aus dem mit ihnen abgeschlossenen Dozentenvertrag. Die Honorare und sonstige Entschädigungen richten sich nach der Honorarordnung.
- 2) **Teilnahme an den pädagogischen Konferenzen**  
Die Kursleitenden können an den pädagogischen Konferenzen ihres Bereiches teilnehmen. Sie geben Anregungen für die Vorbereitung des ihren jeweiligen Bereich betreffenden Teils des Arbeitsplanes.
- 3) **Versammlung der Kursleitenden**  
Auf Einladung der Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter treten die Kursleitenden eines Bereiches in der Regel einmal in einem Semester zu einer Versammlung zusammen.
- 4) **Aufgaben der Versammlung der Kursleitenden**  
Die Versammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Beratung von Angelegenheiten des Bereiches, einschließlich des betreffenden Arbeitsplanes,
  - b) Beratung von Anregungen an die VHS-Konferenz,
  - c) Wahl einer Sprecherin/eines Sprechers und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreters sowie einer/eines weiteren Vertreterin/Vertreters und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreters für die VHS-Konferenz.
- 5) **Aufgaben der Sprecherinnen/Sprecher**  
Die Sprecherinnen/Sprecher bereiten die weiteren Versammlungen der Kursleitenden vor. Die Einladung zu der Sitzung ergeht spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin durch die Bereichsleiterin/den Bereichsleiter.
- 6) **Teilnahme der Leiterin/des Leiters der Volkshochschule**  
Die Leiterin/Der Leiter der Volkshochschule ist berechtigt, an allen Versammlungen teilzunehmen. Ihr/Ihm sind deshalb die Einladungen rechtzeitig zu übersenden.

## Abschnitt V                      Teilnehmende

### § 12 Teilnehmende

- 1) **Teilnehmende**  
Teilnehmen an Veranstaltungen der Volkshochschule kann, wer das 15. Lebensjahr im Laufe des jeweiligen Studienjahres vollendet. Ausnahmen hiervon können generell durch die Leiterin/den Leiter der Volkshochschule oder im Einzelfall durch Kursleitende zugelassen werden.
- 2) **Zulassung**  
Die Zulassung zu einzelnen Veranstaltungen kann vom Besuch anderer Veranstaltungen sowie von Prüfungsnachweisen abhängig gemacht werden.

- 3) Zulassungsbeschränkung  
Die Zulassung zu einzelnen Veranstaltungen kann auch begrenzt werden, wenn dies wegen der Art der Veranstaltung oder der beschränkten Aufnahmekapazität erforderlich ist.
- 4) Ausschluss von einer Veranstaltung  
Teilnehmende, die eine Veranstaltung stören, können nach vorhergehender Ermahnung durch die Kursleitenden für die Dauer der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Die Leiterin/Der Leiter der Volkshochschule kann Teilnehmende ganz oder für bestimmte Veranstaltungen vom Besuch der Volkshochschule ausschließen, wenn dies zur ungestörten Arbeit der Volkshochschule erforderlich ist.
- 5) Anregungen  
Den Teilnehmenden ist Gelegenheit zu geben, ihre Anregungen für die bedarfsgerechte Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen zum Ausdruck zu bringen.

### § 13 Teilnahmegebühren

Teilnahmeentgelte werden aufgrund der zu dieser Satzung erlassenen Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben.

### § 14 Kurssprecherinnen/Kurssprecher

- 1) Wahl  
Teilnehmende in Kursen wählen jeweils innerhalb der ersten drei Wochen, bei kürzeren Veranstaltungen spätestens in der vorletzten Unterrichtsstunde der Lehrveranstaltung, eine Kurssprecherin/einen Kurssprecher und deren/dessen Vertreterin/Vertreter.
- 2) Aufgaben  
Kurssprecherinnen/Kurssprecher haben folgende Aufgaben:
  - a) Wahrnehmung der Interessen der Teilnehmenden,
  - b) Vertretung der Teilnehmenden in der Versammlung der Kurssprecherinnen/Kurssprecher.
- 3) Funktionsbeschränkung  
Teilnehmende können nur für eine Funktion innerhalb der Volkshochschule gewählt werden.

### § 15 Versammlung der Kurssprecherinnen/Kurssprecher

- 1) Zusammenkunft  
Die Kurssprecherinnen/Kurssprecher eines Bereichs treten in der Regel einmal in einem Semester zu einer Versammlung zusammen. Die Einladung hierzu ergeht spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin durch die Bereichsleiterin/den Bereichsleiter.
- 2) Aufgaben  
Die Versammlungen haben folgende Aufgaben:
  - a) Beratung von Angelegenheiten der Bereiche,
  - b) Beratung von Angelegenheiten für die VHS-Konferenz,
  - c) Wahl einer Sprecherin/eines Sprechers und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreters sowie einer/eines weiteren Vertreterin/Vertreters und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreters für die VHS-Konferenz.
- 3) Vorsitz  
Die Sprecherinnen/Sprecher bzw. Stellvertreterinnen/Stellvertreter bereiten die weiteren Versammlungen vor. Die Einladung zu der Sitzung ergeht spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin durch die zuständige Bereichsleiterin/den zuständigen Bereichsleiter.

## 4.30

- 4) **Außerordentliche Zusammenkunft**  
Zu einer außerordentlichen Versammlung der Kurssprecherinnen/Kurssprecher lädt die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule nach eigenem Ermessen oder auf Antrag von mindestens fünf Kurssprecherinnen/Kurssprechern oder der VHS-Konferenz ein. Das gleiche gilt für eine Vollversammlung der Kurssprecherinnen/Kurssprecher der Volkshochschule.  
Diese hat folgende Aufgaben:
  - a) Beratung von Anregungen an die VHS-Konferenz oder die Leiterin/den Leiter der Volkshochschule,
  - b) Beratung von Empfehlungen an den Träger.

Vollversammlungen wählen aus ihrer Mitte jeweils eine Versammlungsleiterin/einen Versammlungsleiter.
- 5) **Anwesenheit der Leiterin/des Leiters der Volkshochschule**  
Leiterin/Leiter der Volkshochschule und betroffene Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter sind berechtigt, an den Versammlungen der Kurssprecherinnen/Kurssprechern teilzunehmen. Sie sind deshalb einzuladen.

### **Abschnitt VI                      Konferenzen**

#### **§ 16 Pädagogische Konferenz der Bereiche**

- 1) **Zusammenkunft**  
Die pädagogischen Konferenzen werden durch die jeweiligen Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter nach Bedarf einberufen und geleitet. Der Bedarf liegt vor, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter oder die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule dies fordern.
- 2) **Mitglieder**  
Mitglieder der pädagogischen Konferenz eines Bereichs sind der jeweilige Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter, alle Kursleitenden des Bereichs und die gewählten Kurssprecherinnen/Kurssprecher der Kurse im Bereich.
- 3) **Aufgabe**  
Die pädagogischen Konferenzen der Bereiche haben die Aufgabe, die methodischen und didaktischen Fragen des jeweiligen Bereichs zu erörtern und entsprechende Empfehlungen an die VHS-Konferenz oder die Leiterin/den Leiter der Volkshochschule zu beschließen.
- 4) **Verantwortlichkeit**  
Die Bereichsleiterin/Der Bereichsleiter ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Bearbeitung der von der pädagogischen Konferenz beschlossenen Empfehlungen.
- 5) **Teilnahme der Leiterin/des Leiters der Volkshochschule**  
Die Leiterin/Der Leiter der Volkshochschule ist berechtigt, an den pädagogischen Konferenzen teilzunehmen. Sie/Er ist deshalb einzuladen.

#### **§ 17 VHS-Konferenz**

- 1) **Mitwirkungsrechte**  
Die Mitwirkung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Teilnehmenden in der Volkshochschule an der Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen erfolgt in der VHS-Konferenz.
- 2) **Aufgabe**  
Die VHS-Konferenz berät und beschließt über Empfehlungen an die Leiterin/den Leiter der Volkshochschule oder über die Leiterin/den Leiter der Volkshochschule an die zuständige Beigeordnete

te/den zuständigen Beigeordneten, den Oberbürgermeister oder den Ausschuss für Schule und Bildung.

- 3) Aufgabenbereiche  
Zu den Empfehlungen gehören insbesondere Vorschläge
  - a) zu den Grundsätzen der Arbeit der Volkshochschule,
  - b) zur mittel- und langfristigen Arbeit ,
  - c) zum Arbeitsplan und zur Programmgestaltung,
  - d) zur pädagogischen Gestaltung der Arbeit,
  - e) zur Verbesserung der Lern- und Arbeitsbedingungen,
  - f) zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Werbung,
  - g) zur Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Weiterbildung,
  - h) zur Festlegung der Bereiche und
  - i) zur Gestaltung der Teilnahmegebühren und Honorarordnung für Kursleitende.
  
- 4) Mitglieder  
Mitglieder der VHS-Konferenz sind:
  - a) die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule (§ 8),
  - b) die Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter (§ 9),
  - c) die Sprecherin/der Sprecher und eine weitere Vertreterin/ein weiterer Vertreter der Kursleitenden jedes Bereichs (§ 11 Abs. 4 c),
  - d) die Sprecherin/der Sprecher und eine weitere Vertreterin/ein weiterer Vertreter der Teilnehmenden jedes Bereichs (§ 15 Abs. 2 c) und
  - e) die Verwaltungsleiterin/der Verwaltungsleiter der Volkshochschule (§ 10 Abs. 1).
  
- 5) Beratende Mitglieder  
Beratende Mitglieder ohne Stimmrecht sind:
  - a) von jeder Ratsfraktion eine Vertreterin/ein Vertreter, die/der gleichzeitig Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Ausschusses für Schule und Bildung ist;
  - b) die/der zuständige Beigeordnete oder ein von ihr/ihm beauftragte Beamtin oder Angestellte/beauftragter Beamter oder Angestellter der Stadt Remscheid.
  
- 6) Leitung der VHS-Konferenz  
Die VHS-Konferenz wird durch die Leiterin/den Leiter der Volkshochschule geleitet.
  
- 7) Einladung  
Die Leiterin/Der Leiter der Volkshochschule lädt die Mitglieder der VHS-Konferenz spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung ein.
  
- 8) Tagesordnung  
Die Besprechung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bereitet die Tagesordnung der VHS-Konferenz vor.
  
- 9) Zusammenkunft  
Die VHS-Konferenz tritt mindestens einmal in einem Semester zusammen. Darüber hinaus ist eine Sitzung auch dann einzuberufen, wenn dies vom Träger der Volkshochschule oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder der VHS-Konferenz unter Angabe eines Beratungsgegenstandes gefordert wird.
  
- 10) Öffentlichkeit und Geschäftsordnung  
Die Sitzungen der VHS-Konferenz sind öffentlich. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Remscheid.
  
- 11) Abstimmungsverfahren  
Empfehlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen, des Weiteren finden die Regelungen der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sinngemäß Anwendung.  
(GO NW §§ 49 ff.)

## 4.30

- 12) Erklärungsverpflichtung  
Trifft die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule eine Entscheidung, die mit einer Empfehlung der VHS-Konferenz nicht übereinstimmt, so ist sie/er verpflichtet, ihre/seine Entscheidung der VHS-Konferenz zu erläutern. Dies entfällt, wenn die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule ihre/seine Absicht zum Erlass einer abweichenden Entscheidung in der Sitzung der Konferenz erläutert hat.
- 13) Niederschrift  
Über die Sitzungen der VHS-Konferenz ist eine Niederschrift über den wesentlichen Inhalt und die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis von der Verwaltungsleiterin/von dem Verwaltungsleiter anzufertigen. Die Niederschrift ist von der Leiterin/vom Leiter der Volkshochschule und der Verwaltungsleiterin/dem Verwaltungsleiter zu unterzeichnen. Ausfertigungen der Niederschrift erhalten:
- a) die Mitglieder der VHS-Konferenz
  - b) die/der zuständige Beigeordnete
  - c) die/der Vorsitzende des Ausschusses für Schule und Bildung.

### Abschnitt VII Schlussvorschriften

#### § 18 Inkrafttreten

Die Satzung für die Volkshochschule tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Volkshochschule der Stadt Remscheid vom 20.03.1997 außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 05.03.2001

gez.  
Schulz  
Oberbürgermeister